

sich bis auf den Agiozuschlag mit der letzten zu diesem Zweck zugestandenem völlig gleichgeblieben, Seiten jenseitiger Deputation und Kammer ein Irrthum insofern eingeschlichen, als das erforderliche Agio von 250 Thlr. aus der Bewilligung weggelassen worden ist.

Es möchte dies wohl daraus hervorgehen, daß weder im Berichte, noch in der Discussion ein Antrag auf Kürzung von 250 Thlr. — gestellt worden ist, ja die Deputation in der Tabelle S. 536 und 537, wo die Postulate und die Bewilligungen zusammengestellt sich finden, die volle Bewilligung von

9,380 Thlr. —

aufgeführt hat.

Daher muß die Deputation anrathen, nicht 9,130 Thlr. —, wie jenseitige Kammer, sondern 9,380 Thlr. — unter der von jenseitiger Kammer gestellten Bedingung zu bewilligen.

Bürgermeister Schill: Nur eine Anfrage an den Herrn Staatsminister will ich mir erlauben: ob nämlich diejenigen Kinder von Militairpersonen, welche in die Anstalt aufgenommen werden können, während des Militairstandes des Vaters geboren sein müssen?

Staatsminister v. Noftiz-Wallwitz: Nach den Bestimmungen, die das frühere Regulativ darüber enthielt, und nach den Bestimmungen, die vom Kriegsministerium erneuert worden sind, müssen sie geboren sein, während der Vater diesem Stande angehörte. Indessen haben früher Ausnahmen stattgefunden, und würden auch dann noch stattfinden, wenn wider Vermuthen nicht so viel Väter von solchen Kindern im Dienste sich befänden, als in die Anstalt aufgenommen werden können. Indessen ist das nach den jetzt bestehenden Verhältnissen nicht zu vermuthen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Es ist allerdings wünschenswerth, daß man so viel als möglich von der Natur dieser Anstalt unterrichtet werde, weil öftere Fälle vorkommen, daß dafür zu sorgen ist, Kinder in derselben unterzubringen. In dieser Beziehung scheint es, wenn man nach den Mittheilungen urtheilen soll, als ob man bei der zweiten Kammer in einem Irrthum gewesen sei, denn es ist davon gesprochen worden, daß man nicht eine besondere Waisenanstalt für die Kinder von Militairs haben wolle. Soviel ich weiß, werden nicht bloß Waisen, sondern auch Kinder lebender Militairs, und sogar Kinder von Officieren darin aufgenommen. Also ist diese Anstalt nicht gerade für Waisen bestimmt, obschon ich mich damit einige, daß man dasjenige Drittheil, was aus dem Civilstande aufgenommen werden soll, auf Waisen beschränke, während man gegen die übrigen zwei Drittheile nichts haben kann, wenn dabei auf andere Kinder Rücksicht genommen wird, da hier der Grund vorwaltet, daß der ursprüngliche Fonds unbefristet Eigenthum des Militairs gewesen ist.

Staatsminister v. Noftiz-Wallwitz: Die Regierung hat nie die Ansicht gehabt, daß das Institut eine bloße Waisen-

anstalt sein soll; es hat daher auch stets den Titel geführt: „Soldatenknaben-Erziehungsinstitut.“ Das Kriegsministerium hat bereits bemerkt, daß das, was die Deputation vorgeschlagen hat, von der Regierung genehmigt worden ist. Erwähnen muß das Kriegsministerium noch hierbei, daß ein Drittheil der Kosten für die Anstalt in Struppen künftig dem Militairfonds nicht eigentlich zur Last fallen sollte.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation rath uns an, nicht 9130 Thlr., wie die jenseitige Kammer, sondern 9380 Thlr. zu bewilligen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht. —

Position 55. (Vergl. Nr. 60 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 1090).

2,336 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. Militair-Strafanstalt.

Die Forderung ist um das Agio gefallen, welches nicht auf die Gehalte zu verwenden ist, und die Bewilligung der 2,336 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. wird beantragt.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, für diese Position 2336 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. zu bewilligen? — Einstimmig Ja. —

Position 56. (Vergl. Nr. 60 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 1090).

13,851 Thlr. 19 Gr. — Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen.

Nach Versetzung verschiedener Posten aus und in diese Position, hat sich die Forderung gegen das abgelaufene Budget nicht allein um das Agio, sondern auch noch um 29 Thlr. 14 Gr. 8 Pf. gemindert, und wird also unbedenklich mit 13,851 Thlr. 19 Gr. — zu bewilligen sein.

Präsident v. Gersdorf: Erscheint die Bewilligung dieser 13,851 Thlr. 19 Gr. der Kammer unbedenklich? — Einstimmig Ja. —

Position 57. (Vergl. Nr. 60 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 1091).

32,500 Thlr. — — Fonds zum Aufwand für frühere Militairleistungen.

Ist das Residuum dessen, was im letzten Budget unter Position 60 aufgeführt war, und bei der diesmaligen Aufstellung anderwärts keinen schicklichen Platz gefunden hat, ist auch als Berechnungsquantum anzusehen, da der Betrag der an die Unterthanen zu vergütenden Leistungen sich nach den Umständen richtet; um so mehr kann sich die Deputation für die Bewilligung der 32,500 Thlr. — — aussprechen.

Präsident v. Gersdorf: Will sich die Kammer für diese Position von 32,500 Thlr. bejahend aussprechen? — Allgemein Ja. —

Position 58. (Vergl. Nr. 60 der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 1091).

20,000 Thlr. — — zu extraordinären und zufälligen Ausgaben.

Die Entschädigungen für Exercierplätze bei den Cantonne-